

Die Steuererleichterungen im Kriege.

Offiziell wird verlautbart: Durch die unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen des Krieges sind die wirtschaftlichen Verhältnisse vielfach in so einschneidender Weise tangiert worden, daß sich auch eine Reihe von ausnahmsweisen Verfügungen auf dem Gebiet der direkten Besteuerung als notwendig erwiesen hat, welche teils im Wege kaiserlicher Verordnungen, teils auf administrativem Weg erlassen worden sind.

Die bisher getroffenen Maßnahmen lassen sich in folgendem zusammenfassen:

A. Die Gebäudesteuer.

Hinsichtlich der Gebäudesteuer wurde angeordnet, daß mit der Hauszinssteuerabschreibung dann vorzugehen ist, wenn der Hauseigen-

tümer Militärpersonen oder diesen Gleichgestellten oder Bediensteten, die aus Anlaß der Kriegskrise arbeitslos geworden sind, oder Unternehmen, die ihren Betrieb infolge des Krieges einstellen oder vermindern mußten, den Zins ganz oder teilweise nachgelassen und auf die bereits fällige Zinsquote verzichtet hat.

In analoger Weise wurde die Abschreibung der Hauszinssteuer für den Fall verfügt, daß die Mieter im Genusse von Naturalwohnungen stehende Bedienstete sind, denen die Wohnungen auch weiterhin unentgeltlich überlassen bleiben, wiewohl sie infolge BetriebsEinstellung oder Betriebsreduktion von dem Unternehmen nicht mehr beschäftigt werden und somit der eigentliche Grund der unentgeltlichen Einräumung einer Wohnung weggefallen ist.

Ferner wurden Erleichterungen bei Versteherungsabschreibungen dort, wo die Handhabung der geltenden Bestimmungen zu Härten führen könnte, zugestanden.

Ferner wurde, was die Frage der Hauszinssteuerfassung betrifft, für Galizien und die Bukowina die Verfügung getroffen, daß in jenen Gebieten, in welchen infolge der kriegerischen Ereignisse die Einbringung der Zinsenertragsbesenntnisse, sei es infolge der Abwesenheit des fassionspflichtigen Hauseigentümers selbst, sei es auch nur infolge der Abwesenheit des zur Bestätigung der Richtigkeit der Zinsangaben gesetzlich verhaltenen Mieters, Schwierigkeiten begegnet, mit der Abverlangung der Zinsenertragsbesenntnisse bis zum Eintritt geordneter Verhältnisse zugewartet werde.

B. Die Erwerbsteuer.

Auf dem Gebiete der allgemeinen Erwerbsteuer handelte es sich vor allem darum, allen jenen Erwerbsteuerträgern, welche, sei es durch Einberufung zum Waffendienst, sei es infolge der mit dem Kriegszustande zusammenhängenden Schädigungen des Erwerbslebens, zur zeitweisen Einstellung ihres Betriebes genötigt waren oder doch eine empfindliche Betriebsstörung erlitten haben, eine Erleichterung ihrer normalen Steuerlast zu gewähren. Diesem Umstand in einem durch die Tragweite der eingetretenen wirtschaftlichen Veränderungen gebotenen größeren Umfange Rechnung zu tragen, verfügte die kaiserliche Verordnung vom 19. Oktober 1914, daß während der Dauer der durch den Kriegszustand hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse entsprechende Nachlässe aus Anlaß wesentlicher Betriebsstörungen oder BetriebsEinstellungen an der allgemeinen Erwerbsteuer auf Ansuchen, und zwar im Rahmen der kontingentierten Erwerbsteuer seitens der hierfür aus dem Stande der Erwerbsteuerkommissionen zu bestellenden Spezialkommissionen, im Rahmen der nichtkontingentierten Erwerbsteuer seitens der Steuerbehörden selbst gewährt werden können.

C. Die Einkommensteuer.

Bedurfte es behufs entsprechender Berücksichtigung der durch den Krieg hervorgerufenen Betriebsstörungen bei der allgemeinen Erwerbsteuer einer speziellen Maßnahme im Wege einer kaiserlichen Verordnung, so entfiel diese Notwendigkeit in Ansehung der Einkommensteuer, weil die etwaigen Minderungen des Einkommens schon nach dem bestehenden Gesetze bei der Veranlagung dieser Steuer für das nächstfolgende Jahr zur unmittelbaren und vollen Berücksichtigung gelangen, überdies aber auch für das laufende Jahr, insofern sich nur die Einkommensminderung als eine unmittelbare Folge des Krieges für die Einzelwirtschaft des Zensiten darstellt, die Möglichkeit einer verhältnismäßigen Steuernachsicht gegeben ist.

D. Fristen.

Eine allgemeine Verfügung bezüglich der Fristen im Verfahren vor den Finanzbehörden erfolgte durch die Verordnung des Finanzministeriums vom 15. September 1914.

Die Verordnung läßt zugunsten der Militärpersonen, denen Gefangene und Geiseln sowie die im Verkehr mit den Behörden durch den Krieg gehemmten Personen gleichgestellt werden, unmittelbar eine Hemmung aller in den bestehenden Vorschriften festgesetzten oder auf Grund dieser bereit von der einzelnen Behörde gestellten Fristen eintreten, insofern die betreffende Person nicht einen Vertreter bestellt hat, bei welchem sich nicht die gleichen Hindernisse ergeben. Diese Hemmung beginnt mit dem Tage der militärischen Verwendung oder mit Eintritt der die Verhinderung begründenden Umstände und endet vierzehn Tage nach Behebung des Hindernisses. Bei Zustellung eines Zahlungsauftrages an einen eingerückten Wehrpflichtigen tritt also zum Beispiel ohne weiteres und ohne daß es einer besondern Verfügung der Behörde bedürfte, eine Hemmung der 30tägigen Rechtsmittelfrist ein: der Betreffende wird noch 44 Tage

nach Aufhören seiner militärischen Verwendung das Rechtsmittel ergreifen können. Ist die Zustellung 10 Tage vor seiner Einrückung erfolgt, so bleiben ihm 20 Tage der Rechtsmittelfrist gewahrt, und er wird das Rechtsmittel noch 34 Tage nach Aufhören seiner Verwendung ergreifen können. Auf Militärpersonen, die nicht der österreichisch-ungarischen Wehrmacht angehören, findet diese Ausnahmsbestimmung nach Maßgabe der Verordnungen des Gesamtministeriums vom 27. November 1914 dann Anwendung, wenn sie der Wehrmacht eines verbündeten, kriegführenden Staates angehören und die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Auf dem Gebiete der Einhebung und Eintreibung der Steuern und anderer öffentlicher Abgaben waren durch den Kriegszustand mehrfache Verfügungen notwendig geworden.

So mußten vor allem die Steuerexekutionen gegen die zu den Waffen gerufenen Steuertäger, die sich in Notlage befinden, allgemein eingestellt werden.

Nicht allein den Mobilisierten selbst, sondern auch den durch die Mobilisierung nur mittelbar in ihrer wirtschaftlichen Lage Betroffenen mußte Schonung zuteil werden; das Finanzministerium hat daher den Unterbehörden aufgetragen, gegen solche Personen mit dieser durch die tatsächlichen Verhältnisse gebotenen besonderen Rücksicht vorzugehen.

Eine besondere Verfügung war wegen der Gebiete erforderlich, in denen der Feind gehaust hatte und die durch die kriegerischen Operationen direkt in Mitleidenschaft gezogen wurden. Abgesehen von der bereits besprochenen Sistierung der Erwerbsteuereintreibung, wenn Betriebe, die in solchen Gebieten gelegen sind, infolge des Kriegszustandes eingestellt werden mußten, hat das Finanzministerium die betreffenden Finanzlandesbehörden ermächtigt, in diesen Gebieten die Steuereintreibungen überhaupt insoweit einzustellen, als es die gegebenen konkreten Verhältnisse erheischen.